

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband München, München

als Träger der Kindertageseinrichtung

Kinderkrippe Campusküken

vertreten durch Herr Martin Swoboda/Regionalvorstand

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

Anneliese Mustermann und Otto Mustermann

als Personensorgeberechtigte(r)

- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt -

des Kindes **Mustermann, Erika**

geb. am: 24.04.2016

wohnhaft in:

§ 1 Aufnahme des Kindes

(1) Das oben genannte Kind wird ab dem **01.09.2017** in die Einrichtung aufgenommen.

Dieser Vertrag ist nur wirksam abgeschlossen, wenn alle Sorgeberechtigten unterschrieben haben.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Sorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit wird in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ab dem Monat der Aufnahme des Kindes einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, über dessen Entrichtung eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird (Anlage 2).
- (3) Die Sorgeberechtigten können von dieser Pflicht befreit werden, wenn ihnen die Belastung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten ist. Gleiches gilt für sonstige erziehungsberechtigte Personen, die dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind (z. B. Pflegeperson). In diesen Fällen kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung bei der Kommune / Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt werden.

§ 3 Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Soweit dieser Betreuungsvertrag keine weiterführenden Regelungen enthält gilt die Einrichtungskonzeption der Kindereinrichtung mit deren Inhalt sich die Sorgeberechtigten einverstanden erklären.
- (2) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)

§ 4 Gesundheitsnachweis für das Kind

- (1) Die Sorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden.

Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen wurde erbracht:

ja nein (nachgereicht am _____)

- (2) Die Kindereinrichtung ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes ein ärztliches Attest einzufordern. Die Kosten des Attests sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Sorgeberechtigten sind auf den Impfschutz und ärztliche Beratungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer Erstaufnahme in eine Kindereinrichtung hingewiesen worden und das Impfmerkblatt Anlage 5b „Geimpft – geschützt“ wurde ausgehändigt. Die Beratungspflicht wurde nachgewiesen durch U-Heft, Impfausweis oder ärztliches Attest der Beratung:

ja nein (nachgereicht am _____)

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und alle Nebenabreden/Einwilligungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die in den verbindlichen Anlagen erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Alternative Streitbeteiligung: Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 6 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet zum 31.08.2019 läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Bildungsjahres nicht möglich ist. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes.
- (3) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kita hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Sorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kita liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.
 - die Sorgeberechtigten wiederholt und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung weiterhin mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind oder ihren vertraglichen und gesetzlichen Anzeige- und Nachweispflichten nicht nachkommen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachten Spielmaterialien und sonstigen Wertgegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (2) Im Fall der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Mitteilungspflicht der Eltern

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen die das Vertragsverhältnis betreffen unverzüglich anzuzeigen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich insbesondere zu melden:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in der Grundschule (für Krippen und Horte nicht relevant)
- Bereits in Anspruch genommene Beitragsminderungen für Vorschulkinder

- Veränderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind
- Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten, sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis
- einen Wechsel des Wohnorts im Einzugsbereich der Kita
- Veränderungen bei der Bankverbindung, sowie der Telefonnummer/n

Diese Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Der Träger weist hiermit die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hin.

(Art. 26b BayKiBiG Bußgeldvorschriften: Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.)

Für etwaige Schäden, die durch unterlassene Anzeigen der Sorgeberechtigten diesen entstehen, haftet der Träger nicht.

§ 9 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Die Gültigkeit des Vertrages wird nicht durch die Ungültigkeit einzelner Regelungen berührt. Ungültige Regelungen sind dergestalt zu verändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 10 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes und dessen optimalen Förderung verpflichten sich Kita und Sorgeberechtigte, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Kita wird mindestens einmal im Kindergartenjahr mit den Sorgeberechtigten ein persönliches Gespräch führen, in dem die Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie aktuelle Fragen und Probleme (z. B. Einschulung, Auffälligkeiten) gemeinsam erörtert werden. Über Anlass und Ergebnis der Gespräche fertigt die Kita ggf. ein Kurz-Protokoll an.

Die Sorgeberechtigten nehmen an der jährlichen Elternbefragung der Kindereinrichtung teil.

Die Sorgeberechtigten **willigen ein**, dass die Fachkraft, die mit ihnen das Gespräch jeweils geführt hat, jene Daten an Kollegen weitergibt, die mit dem Kind zugleich befasst sind, wenn deren Kenntnis für sie wichtig ist. Die interne Datenweitergabe erfolgt über die Ablage des Gesprächsprotokolls in der Betreuungsakte bzw. durch mündliche Übermittlung. Diese Einwilligung kann für ein einzelnes Gespräch widerrufen werden.

Neubiberg, 21.03.2017

Neubiberg, 21.03.2017

Unterschrift des Trägervertreters/Leitung

Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

Anlagen:

- Buchungsvereinbarung
- Elternbeitragsvereinbarung
- SEPA-Lastschriftmandat
- Persönliche Angaben
- Bringen und Abholen
- Gesundheitsfürsorge
- Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Merkblatt zur Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Erklärung mitarbeitender Eltern
- Umgang mit Zecken
- Kinderkrippen
- Gegenseitige Vollmacht der Eltern
- SEPA-Lastschriftmandat
- Mitteilung Betreuungsgeld

Buchungsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 21.03.2017.

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit der Einrichtungsleitung / dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Wird die Buchungszeit ohne Rücksprache mit dem päd. Personal eigenmächtig von Seiten der Sorgeberechtigten ausgeweitet (z. B. durch früheres Bringen oder zu spätes Abholen des Kindes) ist die Kita berechtigt, für den nächsten Betreuungsmonat die nächst höhere Buchungskategorie anzusetzen.

Buchungsvereinbarung für das Kind: Erika Mustermann geb. am: 24.04.2016 ID-Nummer:

Buchung ab **01.09.2017** bis **31.08.2019**

Buchungszeitkategorie: **>7 bis 8 Stunden**

	von	bis	und	von	bis	
Montag	08:00	15:30				7,50 Stunden
Dienstag	08:00	15:30				7,50 Stunden
Mittwoch	08:00	15:30				7,50 Stunden
Donnerstag	08:00	15:30				7,50 Stunden
Freitag	08:00	15:30				7,50 Stunden
Buchungsstunden wöchentlich						37,50 Stunden
Ergebnis durchschnittliche tägliche Buchungszeit						7,50 Stunden

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt bei).
- Kind erhält Leistungen nach § 53 SGB XII für integrative Betreuung (Nachweis liegt bei).

- Gastkind - Zuschussgemeinde: Neubiberg

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Neubiberg, den 21.03.2017

Neubiberg, den 21.03.2017

Unterschrift für den Träger

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Elternbeitragsvereinbarung

über die Entrichtung eines Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für das Kind:

Erika Mustermann, geboren am **24.04.2016**

Hinweise zu Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Sorgeberechtigten sind nach § 2 des Betreuungsvertrages verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten und alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen, die der Träger für dessen Berechnung und Eingangskontrolle benötigt. Es wird der Höchstbeitrag verlangt, falls die erforderlichen Angaben unterbleiben. Die Daten werden gelöscht, sobald das Betreuungsverhältnis beendet ist und keine Kostenbeiträge ausstehen.

§ 1 Geltung der Gebührenordnung des Trägers für die Kindertageseinrichtung

- (1) Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Betreuungsvertrages bzw. der Konzeption des Trägers für die Kindertageseinrichtung.

§ 2 Art und Umfang der erhobenen Kostenbeiträge – Anpassung an Kostensteigerungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten entrichten einen Grundbeitrag, dessen Höhe sich nach der Anwesenheitszeit / der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertagesstätte richtet.

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit beträgt 37,5 Wochenstunden.

Grundbeitrag	355,00 €
Hygienegeld	5,00 €
Spielgeld	5,00 €
Essenspauschale	60,00 €
Summe monatlicher Elternbeitrag	425,00 €

Diese Vereinbarung ist gültig vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2019.

- (2) Eine Anpassung der Beiträge an die allgemeinen Kostensteigerungen wird 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Kostenbeitrag ist bei monatlicher Zahlungsweise jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats kostenfrei zu entrichten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten leisten den Kostenbeitrag mittels
 - Lastschriftmandat
- (3) Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrags durch Bankeinzugsverfahren zu und erteilen ein Lastschriftmandat von folgendem Konto:

Name der Bank:
Kontoinhaber:
BIC:
IBAN:
Gläubiger-ID:
Mandatsreferenznummer:

Der Elternbeitrag wird mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto zum jeweiligen 10. Werktag eines jeden Monats eingezogen.

Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag Ihres Kreditinstitutes.

(4) Der Beitrag wird erhoben für die Monate September bis einschl. August (12 Monate).

§ 4 Gebührenbefreiung durch die Gemeinde / Kostenübernahme durch das Jugendamt

(1) Die Personensorgeberechtigten können bei der **Gemeinde / beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Kostenübernahme stellen**. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 5 Rückerstattung von Beiträgen

(1) Soweit bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses Beiträge zuviel entrichtet worden sind, werden diese den Personensorgeberechtigten zurückerstattet auf das Konto, das in der Einzugsermächtigung angegeben wird.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Beitragszahlung im Verzug, so kann der Träger das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen (§ 6 Abs. 3 des Betreuungsvertrags).

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härte kann eine Stundung der ausstehenden Kostenbeiträge vereinbart werden, soweit eine Kostenübernahme / Gebührenbefreiung durch das Jugendamt / die Gemeinde ausscheidet.

Neubiberg, den 21.03.2017

Neubiberg, den 21.03.2017

Unterschrift des zuständigen Trägervertreters

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern

Angaben zum Kind:

Name	Mustermann	Vorname(n)	Erika
Straße und Nr.			
PLZ / Wohnort			
ggf. Ortsteil			
Pol. Gemeinde	Neubiberg		
Telefon			
Geburtsdatum	24.04.2016	Geburtsort / Land	
Geschlecht	<input checked="" type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	Konfession	
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind? <input checked="" type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>			
Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Wenn ja, welche?			
Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister *)		Weitere Geschwister *)	
1.	geb. am		
2.	geb. am		
3.	geb. am		

<input type="checkbox"/>	Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII Bescheinigung gültig bis
Sonstige Bemerkungen: z.B. Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt	
Das Kind soll vorzeitig eingeschult werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht bekannt	
Das Kind ist von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht bekannt	

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

Angabe zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

	Personensorgeberechtigte / Mutter	Personensorgeberechtigte / Vater
Name	Mustermann	Mustermann
Vorname	Anneliese	Otto
Titel		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
ggf. Ortsteil		
Telefon		
Fax *)		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail *)	<input type="checkbox"/> Elternbrief per E-Mail versenden/erhalten.	<input type="checkbox"/> Elternbrief per E-Mail versenden/erhalten.
Beruf *)		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		
Konfession *)		
Familienstand *)		
Alleinsorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt:

(Bitte zu jeder Person den vollständigen Namen, Telefonnummer(n) und ggf. die Adresse angeben)

Neubiberg, 21.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Bringen und Abholen des Kindes, Meldung von Abwesenheitszeiten

§ 1 Bringen und Abholen des Kindes – Befugnisse abholberechtigter Personen

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich gebracht und abgeholt wird. Von dessen Abholung in der Regel ausgeschlossen sind Geschwister, die unter 16 Jahre alt sind.
- (2) Die Kita übernimmt für die Dauer des Aufenthalts die Aufsichtspflicht:

Sie **beginnt**, wenn das Kind von den Sorgeberechtigte oder einer anderen bringberechtigten Person dem Personal persönlich übergeben wird.

Sie **endet**, sobald das Kind von den Sorgeberechtigte oder einer anderen abholberechtigten Person persönlich in Empfang genommen wird.

Auf dem **Weg zu und von der Kita obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.**

- (3) Das Kind wird täglich gebracht und/oder abgeholt von einer der folgenden Personen:
Bitte jeweils Name, Anschrift + Telefon tagsüber, falls nicht bereits bekannt – ggf. Angabe bestimmter Wochentage

(a) _____

(b) _____

(c) _____

Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und ihren Ausweis vorlegen und bei jeder Abholung in einem zurechnungsfähigen Zustand befinden. Diese Personen sind **befugt**

- Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen: (a), (b), (c)
- wichtige Mitteilungen der Kindertageseinrichtung an die Personensorgeberechtigten entgegenzunehmen: (a), (b), (c)

§ 2 Verfahren, wenn das Kind nicht aus der Kita abgeholt wird

Sollte das Kind nicht bis zum Ende des Betreuungstages aus der Kita abgeholt werden, gilt folgende Regelung: Sollte niemand der auf der Notfallliste angeführten Personen erreicht werden, weisen wir darauf hin, dass wir per Gesetz dazu verpflichtet sind, die Polizei zu informieren. Zudem wird das Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Meldung von Abwesenheitszeiten

Die Sorgeberechtigten melden der Kita frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen

- (a) Urlaub
- (b) Erkrankung (Abmeldung vor Beginn der Kernzeit) oder
- (c) sonstiger Gründe (z. B. Familienfeier, Kuraufenthalt)

§ 4 Schließzeiten der Kita

- (1) Die Kita schließt den Betrieb jedes Jahr an bestimmten Tagen. Die Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt.

Datum

Unterschrift/en der/des Sorgeberechtigten

Gesundheitsfürsorge

§ 1 Unfallversicherung des Kindes – Wegeunfälle

- (1) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kita und während seines Kita-Besuchs gesetzlich unfallversichert. Die Kita hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung auf, solange den Schadensverursacher (Träger / Fachkraft / anderes Kind über 7 Jahre, das einsichtsfähig ist) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Sorgeberechtigten melden der Kita unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen der Kita und seiner Wohnstätte erleidet.

§ 2 Krankheit des Kindes – Verabreichung von Medikamenten

- (1) Das Kind leidet an chronischen Erkrankungen, Allergien und sonstige gesundheitliche Besonderheiten:
Nein: Ja: Wenn Ja, an:

Bei Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit ist zu beachten:

- (2) Medikamente können nur in Absprache mit dem Personal der Kindertageseinrichtung und nach ärztlicher Verordnung, soweit sich dies mit den Anforderungen im Betreuungsalltag vereinbaren lässt, verabreicht werden.
- (3) Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben:
Impfstatus Tetanus: _____ Krankenkasse: _____

§ 3 Verhalten der Kita in Notfällen – Zusammenarbeit mit Ärzten

- (1) Grundsätzlich darf ein Kind aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht vom Kindertagesstättenpersonal zum Arzt gebracht werden.
- (2) Die Erzieherin/Kinderpflegerin verständigt bei Bagatelkrankheiten (z. B. Erbrechen, Durchfall) oder kleineren länger anhaltenden Beschwerden (z. B. Nasenbluten, Bauchschmerzen) die Erziehungsberechtigten bzw. bei Nichtantreffen - die Person, die als abholberechtigte Person angegeben wurde.
- (3) Bei schwereren Verletzungen (z. B. größeren Schürfwunden, Sturzverletzungen, etc.) die nicht fachgerecht von der Erzieherin/Kinderpflegerin behandelt werden können, werden die Sorgeberechtigten verständigt. Sofern diese nicht erreichbar sind, wird der Hausarzt des Kindes gerufen. Ein Arzt wird bei Unglücksfällen o. g. Art auch dann gerufen, wenn die Sorgeberechtigten mitteilen, dass sie nicht unverzüglich kommen können oder im Vorfeld darauf hingewiesen haben, dass auch bei geringeren Verletzungen ein Arzt gerufen werden soll.

Im Bedarfsfall darf folgender Hausarzt kontaktiert werden:

- (4) Bei schweren Unfällen (z. B. anaphylaktischer Schock, schwere Sturzverletzung mit evtl. Bewusstseinsstörungen etc.) wird immer zusätzlich zu den Sorgeberechtigten der Rettungsdienst gerufen.
- (5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet ist unverzüglich eine der abholungsberechtigten Personen zu benachrichtigen:

(Unterschriften der Sorgeberechtigten)

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand 24. August 2015)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.	2.		3.		
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit,
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Telefon: 089 9214 - 0
E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de
Internet: www.stmug.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: 24. August 2015, © StMUG, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagesstätte, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionserkrankungen in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A und E sind **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende Infektionen“ sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten besteht.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz - Seite 2

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir den Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten durch die Ausatmenluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an **einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Zusammenhang muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes Kind aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das zuständige Gesundheitsamt.

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- Alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Angesäimte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten Sie insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertageseinrichtung mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie mitgebrachte und selbst hergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereiten.

Einwilligung zum Erstellen und Verbreiten von Foto, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Vor- und Familienname des Kindes: **Erika Mustermann**

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass

- Fotoaufnahmen, die die Kita im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch mein/unser Kind / sie selbst abgebildet ist / sind für folgende Medien bis auf Widerruf verwendet werden dürfen (**Nichtzutreffendes bitte streichen**):

Die mit Sternchen versehenen Medien (*) können ggf. auch im Internet abgerufen werden.

- Schauflächen/ Foyer der Kita
- Kita-Zeitung, Elternbriefe, Chroniken*
- Konzeption der Kita*
- Internetauftritt der Kita (nur Johanniter-Homepage der Einrichtung)*
- Berichte über die Kita in den internen und externen Medien der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (Mitarbeiterzeitung, Mitarbeiter-Newsletter, Zeitschrift für die Fördermitglieder, Jahresbericht)*
- Facebook-Auftritt der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (www.facebook.com/JUHBayern)*
- Pressemitteilungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.*
- Presseberichte im Orts- und Regionalteil der Tageszeitungen*
- Werbe-Flyer und andere Print-Medien unseres Kindergartens

- Filmaufnahmen, die die Kita im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch mein/unser Kind / sie selbst abgebildet ist /sind für folgende Anlässe bis auf Widerruf verwendet werden dürfen (**Nichtzutreffendes bitte streichen**):

- Elternabende
- Kommunalpolitische Gremien
- Feste und Veranstaltungen der KiTa
- Veranstaltungen des Elternbeirates

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in er Kita erstellen und auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen.

- Fotoaufnahmen im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) meines/unseres Kindes verwendet werden dürfen.

- Außerdem dürfen Fotoaufnahmen, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, auch für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.

Soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z. B. Abbildungen von Gewalthandlungen unter Kindern, nackten Kindern).

Im Übrigen wird bei Bedarf eine gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt.

Neubiberg, 21.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I¹) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten .

Werden einer Betreuungskraft in Gespräch mit Eltern oder einem Kind Daten anvertraut, ist diese dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII²) persönlich verpflichtet. Anvertraute Daten dürfen in engeren Grenzen weiter verarbeitet und genutzt werden als nicht anvertraute Daten. Obgleich mitarbeitende Eltern nur eingeschränkt Zugang zu den Daten der Kinder haben, die sie mitbetreuen, sind sie verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitarbeit bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren. Gleiches gilt für die nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers. Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann von der weiteren Beteiligung an der Betreuungsarbeit Abstand genommen werden.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- ➔ alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung Johanniter Kinderkrippe Campusküken über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- ➔ alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Neubiberg, 21.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils

¹ Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

² Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Zusatzvereinbarung Umgang mit Zecken 1)

Die Sorgeberechtigten erteilen die Einwilligung dass bei akutem Zeckenbefall die Zecke mittels Zeckenzange durch das Personal der Einrichtung entfernt werden darf. Die Eltern werden – so möglich – telefonisch verständigt.

Ich/wir sind als Sorgeberechtigte einverstanden, dass das Erziehungspersonal der Kindertageseinrichtung eine Zecke sofort entfernen darf:

Ja Nein

Für Schäden, die durch die Entfernung der Zecke entstehen, wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen eine sofortige Vorstellung beim Arzt.

Neubiberg, 21.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

1) Bestandteil Bildungs- und Betreuungsvertrag Kind: Erika Mustermann
Kinderkrippe Campusküken, Fliegerhorststraße 63, 85579, Neubiberg

Zusatzvereinbarung für Kinderkrippen

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das pädagogische Personal der

Kinderkrippe Campusküken, Fliegerhorststraße 63

Name der Einrichtung

für die Pflege meines Kindes: **Erika Mustermann** geb. am: **24.04.2016**

die vom Krippenpersonal angeschafften Pflegeprodukte (Feuchttücher, Creme, etc.) verwenden darf.

Neubiberg, 21.03.2017

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Einverständniserklärung gilt bis zum Ende des Betreuungsvertrages und kann jederzeit widerrufen werden.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen sich die Sorgeberechtigten des Kindes Erika Mustermann gegenseitig zur Vertretung in allen Angelegenheiten, die die Betreuung ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung Kinderkrippe Campusküken betreffen. Die Vollmacht umfasst insbesondere

- Erklärungen zu Buchungsänderungen
- Ferienbuchungen
- Abholvollmachten
- Gesundheitsfürsorge
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Schule
- Foto, Film und Tonaufnahmen

Die Vollmacht umfasst nicht die Begründung und Kündigung des Betreuungsvertrages.

Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Anneliese Mustermann
Otto Mustermann

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Bayerstraße 32
80335 München

_____._____._____
Datum

Zum Aktenzeichen: _____

Bayerisches Betreuungsgeld - Änderungsmitteilung

Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für mein Kind **Erika Mustermann**,
geboren am **24.04.2016**,

seit/ab _____._____._____(Vertragsbeginn)

vom **01.09.2017** bis **31.08.2019** (Vertragsbeginn/-ende)

ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beansprucht wird, der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

Hinweis: Ob die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege öffentlich gefördert ist, erfahren Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. von der Kindertagespflegeperson.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist u.a., dass für das Kind **keine** Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Über die staatliche Förderung werden die Eltern durch Aushang und durch Mitteilung des zuständigen Trägers informiert. Außerhalb Bayerns (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen dieses Landes an, insbesondere auf die im jeweiligen Kindertagesstättengesetz.

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Ein **Kostenbeitrag der Eltern** schließt aber eine öffentliche Förderung grundsätzlich nicht aus.

Mitteilungspflicht:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, alle anspruchserheblichen Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld:

www.betreuungsgeld.bayern.de

oder

<http://www.zbfs.bayern.de/familie/bayerisches-betreuungsgeld>